

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebsabgabepreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

### § 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

### § 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n  
Minister

## Preisordnung Nr. 492.

### — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der Industrieabgabepreis für Kalzium-Karbid wird entsprechend der Gasausbeute ermittelt und beträgt für die Körnungen 4/7 mm bis 50/80 mm 336 DM je t bei einer Gasausbeute von 300 Liter/kg<sub>1</sub>

(2) Für die Körnungen 0/2 mm bis 2/4 mm werden von der ermittelten Analyse 20 Liter der Gasausbeute abgezogen und die verbleibende Literanzahl zum Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 berechnet.

(3) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen bzw. frei Fahrzeug verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Berechnung von Kalzium-Karbid erfolgt auf Grund des effektiven Karbidgewichtes unter Berücksichtigung der jeweilig im Lieferwerk ermittelten Gasausbeute.

(5) Weichen die Ergebnisse der Ermittlung der Gasausbeute des Lieferers und die des Empfängers nicht mehr als 3 ‰ voneinander ab, so gilt die vom Lieferer vorgenommene Berechnung.

(6) Weichen die Werte der Probenahmen zwischen Lieferer und Empfänger über 3 ‰ ab, so kann der Empfänger bei Nichtanerkennung der Berechnung des Lieferers eine Schiedsanalyse durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle, DAMW Prüfdienststelle Nr. 413, Halle/Trotha, vornehmen lassen.

(7) Liegt das Ergebnis der Schiedsanalyse der Prüfdienststelle innerhalb der Drei-Prozent-Grenze, so gilt die Berechnung des Lieferers.

(8) Weicht das Ergebnis der Schiedsanalyse um mehr als 3% ab, so gilt als Berechnungsgrundlage die Schiedsanalyse der Prüfdienststelle.

(9) Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Vertragspartner, zu dessen Ungunsten entschieden wird.

(10) Unterschreiten die Analysenwerte folgende Gasausbeuten

Körnung 50/80 und 25/50 mm 240 Liter,  
Körnung 15/25 mm ; § » . 220 Liter,  
Körnung 7/15 und 4/7 mm 200 Liter,  
Körnung 2/4 und 0/2 mm ohne Gewähr,

so ist der Lieferer verpflichtet, eine Frachtvergütung bis zu den angegebenen Mindestwerten zu zahlen.

(11) Die Verpackung für Kalzium-Karbid ist Leihverpackung im Sinne der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

(12) Die Industrie- und Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie und die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

### § 2

(1) Als Abnutzungsgebühr für die Verpackung von Kalzium-Karbid werden dem Empfänger der Ware 6 DM je t Kalzium-Karbid effektiv berechnet.

(2) Die Rücklieferung der Verpackung hat frachtfrei Lieferstelle zu erfolgen, und zwar bei Lieferung:

- a) vom Erzeuger an den Direktverbraucher innerhalb von 30 Tagen,
- b) vom Erzeuger an den Großhandel innerhalb von 60 Tagen,
- c) vom Großhandel an den Verbraucher innerhalb von 45 Tagen.

(3) Als Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der im Abs. 2 aufgeführten Rücklieferungsfristen werden folgende Anschaffungswerte festgesetzt:

- a) 100 bis 125 kg-Trommeln 5 DM je Trommel,
- b) über 125 kg-Trommeln 8 DM je Trommel.

(4) Mit Ausnahme der in dieser Preisanordnung genannten Bestimmungen gilt die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

### § 3

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Industrieabgabepreis gemäß § 1 Absätze 1 und 2 eine Streckenhandelsspanne von 3 ‰ und eine Lagerhandelsspanne von 25 ‰ zu berechnen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

(3) Bei Lieferung im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über die Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens frei Empfangsstation und bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.